

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## Regelleistungsvolumen

### Aktuelle RLV-Fallwerte und QZV-Liste für Radiologen und Nuklearmediziner

In der Ausgabe Nr. 8 vom August 2010 hatten wir zuletzt über die Höhe der RLV-Fallwerte und die für Radiologen und Nuklearmediziner gebildeten QZV in den KVen berichtet. Nachfolgend finden Sie eine aktualisierte Liste mit den im Quartal 1/2011 gültigen RLV-Fallwerten und den wesentlichen zusätzlichen QZV aus 15 KVen. Für die KV-Bereiche Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern liegen uns keine Werte vor.

Radiologen: RLV-Fallwerte und QZV im Quartal 1/2011							
KV	RLV-Fallwert (Euro)	QZV für ...					
		CT	MRT	MRT-Angio	Nuklearmedizin	Röntgen	Sonographie
Baden-Württ.	- <sup>2)</sup>	-	-	x	x	-	x
Bayern	5,86	x	x	x	x	x	x
Berlin	3,66	x	x	x	x	x	x
Brandenburg	22,28	x	x	x	x	-	-
Bremen	- <sup>3)</sup>	-	-	x	-	x <sup>4)</sup>	x <sup>4)</sup>
Hamburg	5,25	x	x	x	x	x	x
Hessen	4,73	x	x	x	x	x	x
Nordrhein	10,64	x	x	x	-	x	x
Rheinland-Pfalz	- <sup>5)</sup>	-	-	x	x	x	x
Sachsen	4,37	x	x	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	10,63	x	x	x	-	x	x
Saarland	73,46	-	-	x	-	-	-
Schleswig-Holst.	3,23	x	x	x	x	x	x
Thüringen <sup>1)</sup>	18,50	x	x	x	x	x	-
Westfalen Lippe	3,99	x	x	x	x	x	x

1) Werte aus Quartal 4/2010, gelten auch in 1/2011

2) Ohne CT/MRT: 39,11 Euro; mit CT: 46,16 Euro; mit CT/MRT: 74,50 Euro; mit MRT: 73,60 Euro

3) CT/MRT: 64,52 Euro; MRT: 119,75 Euro

4) Nur CT/MRT

5) Ohne CT/MRT: 11,31 Euro; überwiegend CT: 37,37 Euro; überwiegend MRT: 80,40 Euro; CT und MRT: 64,14 Euro

Auf eine detaillierte Beschreibung der auf unterschiedliche Weise berechneten QZV-Fallwerte und auf weitere QZV-Bereiche wird aus Platzgründen verzichtet. Interessierte Leser können diese Daten bei den meisten KVen auf deren Homepage abrufen.

## Erläuterungen zu Radiologen

Bei den RLV-Fallwerten reicht die Spanne von 3,23 Euro bis hin zu 119,75 Euro. Hintergrund für diese extreme Bandbreite ist Folgender: In drei KVen – nämlich in Baden-Württemberg, Bremen und in Rheinland-Pfalz – richtet sich der RLV-Fallwert unverändert nach dem Geräte- bzw. Leistungsspektrum. QZV für CT und MRT sind dort nicht vorgesehen, ebenso wenig im Saarland. Die RLV-Fallwerte – und damit auch die Zuschläge für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) – sind daher in diesen vier KVen vergleichsweise hoch.

## Inhalt

### Kassenabrechnung

Höhere Vergütungen für Haus- und Heimbefuche

### Kooperationen

Neue Zuschlagsregelung: Lohnt sich die Umwandlung von einer BAG in eine Praxisgemeinschaft?

### Stellenanzeigen

Merkmal „junges Team“ ist Diskriminierung nach dem AGG

In den übrigen KVen sind die RLV-Fallwerte (und BAG-Zuschläge) deutlich niedriger. Sie betragen zum Teil weniger als 5 Euro. Für CT und MRT gibt es in diesen KVen QZV, die überwiegend auf den Leistungsfall bezogen sind, zum Teil aber auch individuell auf der Basis von Abrechnungen aus Vorquartalen berechnet werden.

Für die MRT-Angiographie haben alle KVen ein QZV gebildet. Ein QZV für nuklearmedizinische Untersuchungen gibt es immerhin in elf, für Röntgen sowie Sonographie in 12 von 15 KVen. Einige KVen haben für weitere Bereiche QZV gebildet, unter anderem für die interventionelle Radiologie und die Osteodensitometrie.

**Erläuterungen zu Nuklearmedizinern**

Auch bei den RLV-Fallwerten für Nuklearmediziner gibt es große Unterschiede (siehe Tabelle unten).

Die Spanne reicht von 3,23 Euro in Schleswig Holstein bis zu 59,19 Euro in Bremen. Im Saarland ist für Nuklearmediziner kein RLV-Fallwert ausgewiesen.

Auf drei Besonderheiten ist hinzuweisen:

- In den KVen Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein und Rheinland-Pfalz sind alle nuklearmedizinischen Leistungen des Kapitels 17 Bestandteil des RLV.
- In den übrigen KVen gibt es für die nuklearmedizinischen Leistungen des Kapitels 17 zusätzliche QZV, die überwiegend auf den Leistungsfall bezogen sind, zum Teil aber auch individuell berechnet werden.
- Ein QZV für MRT-Untersuchungen erhalten Nuklearmediziner immerhin in 12 von 14 KVen.

**Kassenabrechnung  
Höhere Vergütung  
für Haus- und  
Heimbesuche**

KBV und Krankenkassen haben sich mit Wirkung zum 1. April 2011 auf eine deutlich bessere Vergütung von Haus- und Heimbesuchen geeinigt.

**Die Änderungen**

Zwei Regelungen sind in diesem Zusammenhang bedeutsam:

- Zum einen wird die Bewertung der Nrn. 01410 und 01413 angehoben.
- Darüber hinaus werden Haus- und Heimbesuche nach den Nrn. 01410, 01413 und 01415 künftig als sogenannter Vorwegabzug außerhalb von RLV und QZV vergütet.

**Negative Auswirkungen für RLV und QZV der Fachärzte**

Diese Neuregelung hat auf den ersten Blick keine Relevanz für Radiologen und Nuklearmediziner, da derartige Leistungen von ihnen nicht abgerechnet werden. Allerdings ergeben sich daraus negative Auswirkungen auf die RLV- und QZV-Fallwerte aller Fachärzte.

Da die Krankenkassen für die Höherbewertung kein zusätzliches Honorar zur Verfügung stellen, reduziert die Anhebung der Bewertung und die Herausnahme dieser Leistungen aus den RLV und QZV das für die RLV- und QZV-Berechnung zur Verfügung stehende Honorarkontingent aller Fachärzte. Tendenziell niedrigere RLV- und QZV-Fallwerte sind die zwangsläufige Folge.

Nuklearmediziner: RLV-Fallwerte und QZV im Quartal 1/2011					
KV	RLV-Fallwert (Euro)	QZV für ...			
		MRT	MRT- Angio	Röntgen	Sonographie
Baden-Württ.	33,07	x	x	x	x
Bayern	34,13	x	x	x	x
Berlin	34,74	-	-	x	x
Brandenburg	15,89	-	-	-	-
Bremen	59,19	-	x	x	x
Hamburg	55,01	x	x	-	-
Hessen	31,92	x	x	x	x
Nordrhein	38,51	x	x	x	x
Rheinland-Pfalz	44,26	x	x	x	x
Sachsen	8,56	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	7,38	x	x	-	x
Schleswig-Holst.	3,23	x	x	x	x
Thüringen <sup>1)</sup>	18,50	x	x	x	-
Westfalen Lippe	3,99	x	x	x	x

1) wie Radiologen

## Kooperationen

# BAG zwischen Radiologen und Nuklearmediziner: Lohnt die Umwandlung in eine Praxisgemeinschaft?

In Nr. 2/2011 des „Radiologen WirtschaftsForum“ wurde ausführlich über die Änderung der Zuschlagsregelung auf das Regelleistungsvolumen (RLV) für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) zum 1. Juli 2011 berichtet. Von dieser Neuregelung besonders betroffen sind BAG zwischen Radiologen und Nuklearmedizinern, denen dadurch ein Wegfall des Zuschlags droht. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Trennung der BAG in eine Praxisgemeinschaft – bestehend einerseits aus Radiologen und andererseits aus Nuklearmedizinern – sinnvoll ist.

## Die neue Zuschlagsregelung – ein Problem für viele BAG

Nach der neuen Zuschlagsregelung erhalten standortübergreifende sowie fachungleiche BAG nur noch dann einen Zuschlag auf das RLV von (mindestens) 10 Prozent, wenn der Kooperationsgrad im Vorjahresquartal mindestens zehn Prozent betragen hat, also die Zahl der Arztfälle in einer solchen BAG mindestens 10 Prozent höher ist als die Zahl der Behandlungsfälle. In BAG zwischen Radiologen und Nuklearmedizinern dürfte jedoch ein Kooperationsgrad von zehn Prozent und mehr nur selten erreicht werden.

## Auswirkungen der Neuregelung auf das RLV

Die möglichen Auswirkungen auf das RLV werden nachfolgend anhand einer Beispielsrechnung dargestellt.

### Beispiel

Eine aus mehreren Radiologen und einem Nuklearmediziner bestehende BAG hat im Quartal 3/2010 insgesamt 4.750 RLV-relevante Behandlungsfälle abgerechnet. Die Summe der RLV-relevanten Arztfälle dieser BAG beträgt 5.000; davon entfallen 4.000 Arztfälle (= 80 Prozent) auf die Radiologen und 1.000 Arztfälle (= 20 Prozent) auf den Nuklearmediziner.

Der Anteil der Radiologen an der Behandlungsfallzahl beträgt 3.800 (80 Prozent von 4.750 Behandlungsfällen), der Anteil des Nuklearmediziners 950 (20 Prozent von 4.750 Behandlungsfällen).

Die Zahl der Behandlungsfälle nur mit radiologischen Leistungen beträgt 3.900.

## Auswirkungen auf das RLV bei einer BAG

Der Kooperationsgrad in diesem Beispielsfall beträgt lediglich 5,26 Prozent (5.000 Arztfälle dividiert durch 4.750 Behandlungsfälle). Diese BAG würde somit im Quartal 3/2011 keinen Zuschlag mehr auf ihr RLV erhalten.

Ausgehend von einem RLV-Fallwert der Radiologen von 70 Euro und einem RLV-Fallwert von 50 Euro für Nuklearmediziner beträgt das RLV dieser BAG im Quartal 3/2011 insgesamt **313.500 Euro**. Dieser Betrag setzt sich zusammen

- aus einem RLV von 266.000 Euro der Radiologen (anteilige 3.800 Behandlungsfälle à 70 Euro) und
- einem RLV von 47.500 Euro (anteilige 950 Behandlungsfälle à 50 Euro) für den Nuklearmediziner.

## Auswirkungen auf das RLV bei einer Praxisgemeinschaft

Bei einer radiologischen und nuklearmedizinischen Praxisgemeinschaft stellt sich – ausgehend von den vorstehenden Zahlen – die Berechnung des RLV folgendermaßen dar:

Der Nuklearmediziner erhält ein RLV für seine 1.000 Arztfälle des Vorjahresquartals in Höhe von 50.000 Euro. Der RLV-Berechnung der Radiologen werden 3.900 Behandlungsfälle zugrunde gelegt. Dies ergibt ein RLV von 273.000 Euro zuzüglich RLV-Zuschlag von 27.300 Euro als fachgleiche BAG, insgesamt also ein RLV von 300.300 Euro. Zusammen mit dem RLV des Nuklearmediziners beträgt das RLV dieser Praxisgemeinschaft somit **350.300 Euro**. Dies sind immerhin **36.800 Euro mehr** als bei einer BAG.

Weiterer Nebeneffekt: Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften erhalten nach Ziffer 5.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM einen Zuschlag von 10 Prozent auf die jeweiligen Konsiliarpauschalen, in unserem Beispiel die radiologischen Konsiliarpauschalen nach den Nrn. 24210 bis 24212. Dieser Zuschlag wird – jedenfalls von den meisten KVen – in fachungleichen Berufsausübungsgemeinschaften mit mehreren Ärzten der gleichen Arztgruppe nicht gewährt.

## Wichtige Einflussgröße ist der RLV-Fallwert

Die oben beschriebenen finanziellen Vorteile einer solchen Umwandlung sind jedoch deutlich geringer, wenn der RLV-Fallwert – wie beispielsweise in den KVen Bayern und Hamburg (siehe Tabelle im Beitrag auf

Seite 1) – sehr niedrig ist. Beträgt der RLV-Fallwert der Radiologen beispielsweise lediglich 5 Euro, errechnet sich daraus bei unverändertem RLV-Fallwert des Nuklearmediziners ein RLV für die fachungleiche BAG in Höhe von 66.500 Euro (3.800 radiologische RLV-Fälle à 5,00 Euro zzgl. 47.500 Euro nuklearmedizinisches RLV).

Bei Umwandlung in eine Praxisgemeinschaft würde das RLV dieser Praxisgemeinschaft 71.450 Euro (3.900 radiologische RLV-Fälle à 5,50 Euro einschließlich BAG-Zuschlag zzgl. 50.000 Euro nuklearmedizinisches RLV) betragen. Die Differenz zwischen beiden Kooperationsformen beträgt dann lediglich 4.950 Euro.

### Fazit: Umwandlung will wohl überlegt sein

Eine Entscheidung über die Umwandlung einer Berufsausübungsgemeinschaft in eine Praxisgemeinschaft sollte wohl überlegt werden. Zum einen enthält nämlich der Beschluss des Bewertungsausschusses keine Vorgaben darüber, wie bei einer solchen Umwandlung der RLV-Zuschlag zu berechnen ist. Für derartige Umwandlungen müssen KV und Krankenkassen auf regionaler Ebene Anfangs- bzw. Übergangsregelungen treffen, die durchaus zu einem anderen Ergebnis als in unserem Beispiel führen können.

Zudem können KVen und Krankenkassen auch vereinbaren, dass Zuschläge auch auf die qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) gewährt werden können.

Schlussendlich stellt sich angesichts der zunehmend kurzen „Halbwertszeit“ von Honorarverteilungsregelungen die Frage, wie lange diese

Neuregelung überhaupt Bestand haben wird. Eine zeitnahe Überprüfung der Auswirkungen hat der Bewertungsausschuss in seinem Beschluss vom 22. Dezember 2010 bereits angekündigt.

### Stellenanzeigen

## Merkmal „junges Team“ ist Diskriminierung nach dem AGG

Wird in einer Stellenanzeige die Aufnahme in ein „junges Team“ in Aussicht gestellt, bedeutet dies einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und kann wegen Altersdiskriminierung einen Entschädigungsanspruch auslösen. Dies entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg mit Urteil vom 23. Juni 2010 (Az: 5 Sa 14/10).

### Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Im zu entscheidenden Fall beehrte ein 53-jähriger, ursprünglich in der Versicherungsbranche beschäftigter und danach arbeitssuchender Kläger Schmerzensgeld bzw. eine Entschädigung von der Betreiberin eines Zeitarbeitsunternehmens. Er hatte sich im Jahr 2008 auf eine vom Unternehmen ausgeschriebene Stelle als Personal-/Vertriebsdisponent beworben, obwohl er keinerlei „idealerweise“ gewünschte Berufserfahrung im Bereich der Zeitarbeit oder vergleichbare Kenntnisse besaß. Die Firma hatte in der Stellenanzeige erwähnt, dass sie „ein junges Team“ zu bieten hätte. Sie entschied sich für eine jüngere, einschlägig erfahrene Bewerberin und lehnte den 53-Jährigen ab, der daraufhin klagte.

Das LAG gab dem Kläger teilweise recht und sprach ihm auf Grundlage

des § 15 Abs. 2 AGG eine finanzielle Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern zu. Das Merkmal „junges Team“ in einer Stellenausschreibung bedeute auch dann, wenn es unter der Überschrift „Wir bieten Ihnen“ erfolgt, einen Verstoß gegen die §§ 7, 11 i.V.m. § 1 AGG. Es sei wahrscheinlich, dass ältere Bewerber den Eindruck erhielten, sie passten nicht in ein solches Team, wodurch sie benachteiligt würden. Der Kläger sei anspruchsberechtigt, weil er sich subjektiv für die zu besetzende Stelle geeignet fühlte und sich objektiv ernsthaft darauf beworben habe.

### Praxishinweise

Das Urteil des LAG beschreibt einmal mehr die Herausforderung, sich als Arbeitgeber sogenannter „AGG-Hopper“ zu erwehren. Denn die Beweislast für das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen, nicht ernst gemeinten Bewerbung mit dem einzigen Ziel, im Falle der Ablehnung eine Entschädigung zu verlangen, liegt beim Anspruchsgegner und damit beim Arbeitgeber. Achten Sie daher bereits im Vorfeld einer Stellenausschreibung auf die Vorgaben des AGG.



## Impressum

**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.